



Benutzungsreglement Kirchgemeindehaus Heiden

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das Kirchgemeindehaus (KGH) ist eine Stätte der Begegnung. Es dient der Förderung der Kirchgemeindearbeit und des Gemeindelebens.

Die Räume stehen, sofern sie nicht für kirchliche Zwecke benutzt werden, auch Institutionen, Gruppen, Vereinen und Privatpersonen zur Verfügung.

Für Veranstaltungen, welche den Interessen und dem christlichen Glaubensverständnis der evangelisch-reformierten Landeskirche entgegenstehen, werden die Räume nicht zur Verfügung gestellt.

In Zweifelsfällen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.

In den Geltungsbereich dieses Reglements fallen sämtliche öffentliche Räume des Kirchgemeindehauses im Parterre und im Obergeschoss sowie der Vorplatz südlich vor dem KGH.

Art. 2 Öffnungszeiten

Das KGH kann in der Regel bis spätestens 24.00 Uhr benutzt werden. Auf die Nähe zu Abdankungshalle und Friedhof ist Rücksicht zu nehmen, bei Abendveranstaltungen auch auf die Nachbarschaft.

Art. 3 Reservation, Kosten und Zuteilung der Räume

Terminanfragen sind an das Sekretariat der evang.-ref. Kirchgemeinde zu richten.

Eine Reservation hat erst nach erfolgter gegenseitiger Bestätigung Gültigkeit.

Mit allen Benutzer*innen, welche Benutzergebühren zu bezahlen haben, wird durch das Sekretariat ein Mietvertrag abgeschlossen. Die Räume werden erst zur Benutzung freigegeben, wenn der Vertrag unterzeichnet und die Gebühr bezahlt ist.

Auch für Gruppen, welche die Räume unentgeltlich benutzen, wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

Absagen bis 30 Tage vor dem Anlass sind kostenlos.

Absagen 29 Tage bis 8 Tage vor dem Anlass: es werden 50% des Gesamtpreises verrechnet. Absagen innerhalb 7 – 0 Tage vor dem Anlass: es werden 100% Kosten verrechnet. Wir empfehlen Ihnen eine Annullationsversicherung abzuschliessen, dies ist Sache des Mieters.

Art. 4

Benutzung von Räumen und Einrichtungen

Für das Einrichten der Räume und Aufstellen von Tischen und Stühlen sind die Benutzer*innen zuständig. Das Mobiliar des KGH darf nicht im Freien und nicht im Meditationsraum aufgestellt werden.

Der Meditationsraum darf nicht mit Schuhen betreten werden. Kerzen dürfen nur in stand- und auslaufsicheren Behältern entzündet werden. Es dürfen keine Getränke oder Esswaren im Meditationsraum konsumiert werden, hierfür steht der Vorraum zur Verfügung.

Die Verwendung von Räucherstäbchen ist nicht erlaubt.

Das Anbringen von Plakaten an der grauen Wand im Foyer ist verboten. Die Benutzung der Räume hat mit grosser Sorgfalt zu erfolgen. Beschädigungen an Gebäude und Einrichtungen sind dem Sekretariat sofort zu melden. Für Schäden haften die Benutzer*innen. Einrichtungen und Apparate wie Musikanlage, Beamer und Leinwand können zur Verfügung gestellt werden. Die Kirchgemeinde haftet nicht für persönliche und zurückgelassene Gegenstände sowie vereinsinternes Material.

Art. 5

Reinigung

Die Benutzer*innen haben im Anschluss an die Veranstaltung eine Grobreinigung aller benutzten Räume durchzuführen (besenrein).

Zusätzlich sind alle gebrauchten Räume in ordentlichem Zustand zu verlassen.

Alle Tische und Stühle sind feucht zu reinigen und in den Räumen zu belassen, wie angetroffen.

Das Geschirr ist zu reinigen, zu trocknen und zu versorgen.

Der Küchenboden ist nass aufzunehmen.

Die Entsorgung sämtlicher Abfälle ist Sache der Benutzer*innen.
 Die Toiletten sind in sauberem Zustand zu hinterlassen und die WC-Räume sind nass aufzunehmen.
 Sollten durch den Mesmer Nachreinigungen nötig sein, wird diese separat verrechnet (CHF 70.00/h).

Art. 6 Schlüssel

Ein Schlüssel wird nur gegen Quittung ausgehändigt, die Verantwortlichen haften persönlich dafür. Sie sind zudem für das Lichterlöschen und das Schliessen der Türen und Fenster, auch über Mittag, verantwortlich.

Der Schlüssel ist dem Sekretariat zurückzugeben.

Art. 7 Benutzergebühren

Tarif 1: Gemeinnützige, kulturelle, politische Gruppen und Vereine aus Heiden, **unentgeltliche** Anlässe wie Sitzungen, Versammlungen, öffentliche Vorträge etc.

Tarif 2: Für alle **entgeltlichen** Anlässe mit Einnahmen und Private bis 50 Personen.

Tarif 3: Für private Anlässe mit mehr als 50 Personen.

Grosser Saal

		1-3 Std.	4-6 Std.	1 Tag	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Tarif 1:	CHF	80	110	165	440	550	
Tarif 2:	CHF	110	175	255	660	825	935
Tarif 3:	CHF	165	275	385	935	1210	

Gruppenräume 1 und 2

Quartalstarif / Semestertarif

Tarif 1:	CHF	55	90	110	250	300	325	450
Tarif 2:	CHF	65	110	130	300	350	400	520

Meditationsraum

Tarif 1:	CHF	75	100	130	290	350	375	540
Tarif 2:	CHF	100	120	165	385	440	500	660

Küche:	CHF	75	110	220	275			
---------------	-----	----	-----	-----	-----	--	--	--

Art. 8

Wirtschaftsbetrieb

Vereine und Gruppen müssen sich selbst versorgen.

Geschirr, Besteck und Glaswaren sind zur Benutzung im Mietpreis für die Küche enthalten.

Allfällige behördliche Bewilligungen müssen durch die Benutzer*innen selbst eingeholt werden.

**Im gesamten Kirchgemeindehaus gilt ein striktes Rauchverbot.
Bei Jugendveranstaltungen ist die Abgabe von Alkohol verboten.
Das Mitnehmen von Haustieren ist verboten.**

Getränke im Nebenraum sind Eigentum der Kirchgemeinde Heiden.
Sollten trotzdem Getränkeflaschen fehlen, werden diese verrechnet.

Art. 9

Allgemeines

Fahrzeuge können nur vor dem Kirchgemeindehaus gratis abgestellt werden. Alle anderen Parkplätze sind gebührenpflichtig.

Parkbewilligungen für mehrere Fahrzeuge können bei der Gemeinde angefordert werden.

Publikationen aller Art dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden. Angebrachte Kleber müssen nach der Veranstaltung restlos entfernt werden.

Bei Missachtung des Benutzungsreglements ist das Sekretariat nach Rücksprache mit der Kirchenvorsteherschaft ermächtigt, Schadenersatz einzufordern.

Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet über notwendige Sanktionen.

Für Auskünfte und Reservationen wenden Sie sich an das Sekretariat: Evang.-ref. Kirchgemeinde Heiden.

Erreichbar am Montag, Mittwoch, Freitag jeweils

von 08.30 – 11.30 Uhr und Dienstag von 13.30 – 16.30 Uhr.

Tel: 071 898 03 73 oder E-Mail: sekretariat@ref-heiden.ch

Art. 10

Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle vorgängigen Versionen.